

BGer 5A_307/2026 vom 9. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2026

FR: TF 5A_307/2026 du 9 avril 2026

IT: TF 5A_307/2026 del 9 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein Gesuch um aufschiebende Wirkung ohne erhobene Beschwerde und somit ausserhalb eines Beschwerdeverfahrens behandelt werden könnte.

E. 3

Für die Beurteilung des Eventualantrages ist das Bundesgericht von vornherein unzuständig; Fristwiederherstellungsgesuche sind an die Instanz zu richten, bei welcher die fristgerechte Vornahme einer Prozesshandlung versäumt wurde.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung, soweit es in der vorliegenden Konstellation überhaupt hätte zielführend sein können, gegenstandslos.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.